



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und die EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Ostauusschuss der deutschen Wirtschaft | 21.04.2023

■ Dr. Alexander Ehrle, LL.M. (NYU)

Inhalt

1	ANWENDUNGSBEREICH	5	EU ENTWURF RÜCKSICHT AUF KMU
2	LIEFERKETTEN	6	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN
3	RISIKEN UND IMPACTS	7	HAFTUNGSRISIKEN
4	SORGFALTSPFLICHTEN	8	GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE

Das Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz

Anwendungsbereich

Das LkSG gilt für

- Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz in Deutschland; und
- deutsche Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

Schwellenwerte



- Ab 01. Januar 2023: mindestens 3000 Arbeitnehmer
- Ab 01. Januar 2024: mindestens 1000 Arbeitnehmer

Leiharbeitnehmer

werden nach 6 Monaten Einsatzdauer mitgezählt

Ins Ausland Entsandte Arbeitnehmer:

werden mitgezählt (nicht jedoch bei deutschen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen)

Konzerne

In verbundenen Unternehmen sind im Inland beschäftigte Arbeitnehmer aller konzernangehörigen Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen

**Tätigkeit in
Deutschland**



**Anzahl der
Arbeitnehmer**

EU Richtliniendraft - CSDDD

Anwendungsbereich

EU Unternehmen

- Mehr als 150 Millionen Euro weltweiter Nettoumsatz
- Mindestens 500 Arbeitnehmer

Unternehmen aus Drittstaaten

- Mehr als 150 Millionen Euro Nettoumsatz innerhalb der EU

- Mehr als 40 Millionen Euro weltweiter Nettoumsatz
- mindestens 250 Arbeitnehmer
- mindestens 50% Nettoumsatz in risikoanfälligen Branchen

- Mehr als 40 Millionen Euro, weniger als 150 Millionen Euro Nettoumsatz innerhalb der EU
- Mindestens 50% Nettoumsatz in risikoanfälligen Branchen

Leiharbeitnehmer

werden mitgezählt für die Zeit in der sie in dem Unternehmen gearbeitet haben

Teilzeitarbeitnehmer

werden auf Vollzeitäquivalentbasis zu den Arbeitnehmern gerechnet

EU Richtliniendraft - CSDDD

Risikoanfällige Branchen

Textilindustrie

- Textil-, Ledermanufaktur und verwandte Erzeugnisse (z.B. Schuhe)
- Textil-, Kleidungs- und Schuhgroßhandel



Landwirtschaft

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Fischerei und Fischzucht
- Lebensmittel Herstellung
- Großhandel mit
 - Agrarrohstoffe
 - Lebenden Tieren
 - Holz
 - Lebensmitteln
 - Getränken



Anwendungsbereich

Mineralien

- Gewinnung von Bodenschätzen z.B.:
 - Erdöl, Erdgas, Kohle, Metalle und Metallerze, nichtmetallische Mineralien
- Herstellung von Metallerzeugnissen
- Herstellung von Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien
- Großhandel von mineralischen Rohstoffen und mineralischen Grundstoffen und Zwischenprodukten



Menschenrechtliche und Umweltbezogene Risiken und Verbote

LkSG und EU Richtlinienentwurf

Menschenrechtliche Verbote

z.B.:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit
- Verbot aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutzwettbewerben
- Missachtung der Gewerkschaftsfreiheiten
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung (z.B. auf Grund von Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Geschlecht, politischer Meinung usw.)
- Verbot jedes Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist

Umweltbezogene Verbote

- Verbote im Zusammenhang mit Quecksilber nach dem Minimata Übereinkommen
 - Herstellung von bestimmten Produkten mit Quecksilber
 - Behandlung von Quecksilber entgegen des Übereinkommens usw.
- Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien (persistente organische Schadstoffe) nach dem Stockholmer POPs Übereinkommen
- Verbot der Ausfuhr von Sonderabfällen unter bestimmten Umständen nach dem Basler Übereinkommen

Weitere Risiken und Verbote des EU Richtliniendrafts

Menschenrechtliche Verbote	Umweltbezogene Verbote	Klimaschutzgebote
<ul style="list-style-type: none">■ Missachtung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit■ Missachtung der Privatsphäre■ Missachtung der Meinungsfreiheit■ Missachtung des Zugangs zu angemessenen Wohnraum einzuschränken, wenn vom Unternehmen bereitgestellt■ Verbot Landrechte indigener Völker zu verletzen	<ul style="list-style-type: none">■ Gebot nachteilige Auswirkungen auf biologische Vielfalt zu minimieren■ Verbot ohne Lizenz gefährdete Spezies zu Im- oder Exportieren	<p><i>Gelten nur für Unternehmen mit über 150 Millionen Euro weltweiten oder EU-weiten Umsatz mit 500</i></p> <ul style="list-style-type: none">■ Vereinbarkeitsplan<ul style="list-style-type: none">■ Strategie zur nachhaltigen Wirtschaft■ Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5 Grad Celsius■ Klimawandel wurde als hohes Risiko identifiziert<ul style="list-style-type: none">■ Emissionsminderungsziele setzen■ Zielsetzung- und erreichen bei variabler Vergütung berücksichtigen

LkSG: *Risiko*

„Ein Zustand bei dem aufgrund **tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ein **Verstoß oder eine Verletzung** der eingangs genannten Verbote zum Schutz menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Standards **droht**.“

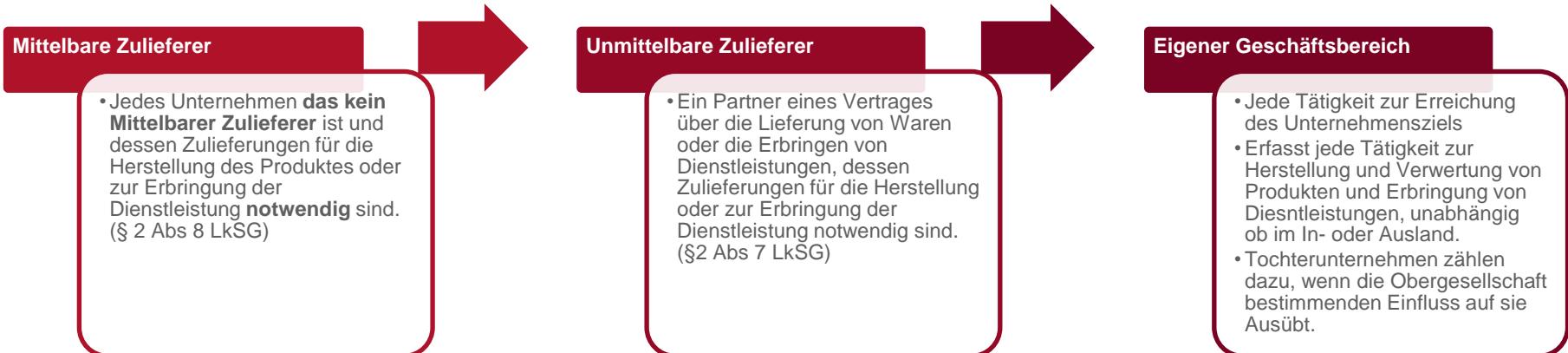
EU Richtlinienentwurf: *nachteilige und schwerwiegende nachteilige Auswirkungen*

„Eine **nachteilige Auswirkung auf die Umwelt oder geschützte Personen infolge der Verletzung** eines **der Verbote und Verpflichtungen** aus den im Anhang aufgeführten internationalen Übereinkommen.“

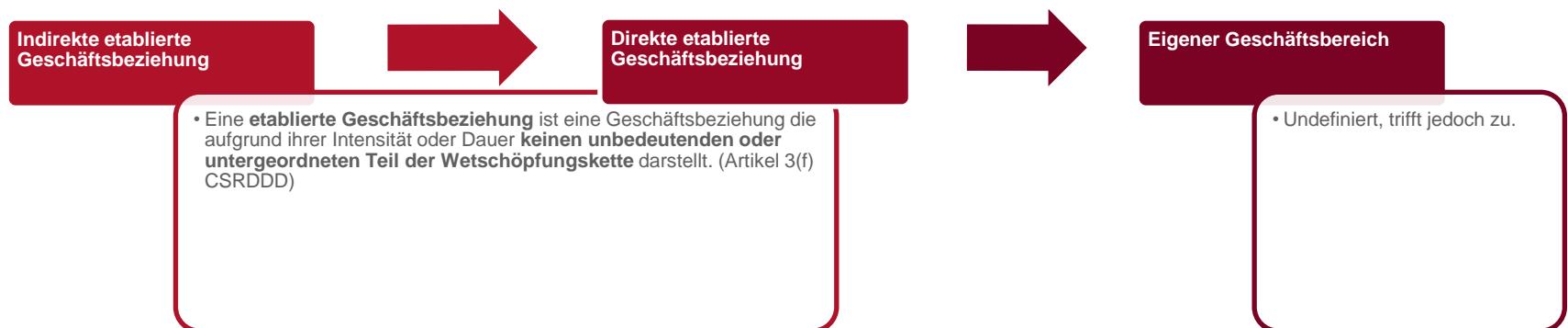
„Eine **nachteilige Auswirkung**, die ihrer Art **nach besonders erheblich ist, eine große Zahl von Personen oder ein großes Gebiet in der Umwelt betrifft, irreversibel ist** oder deren **Behebung** durch die zur Wiederherstellung der vor der Auswirkung bestehenden Situation erforderlichen Maßnahmen **besonders schwierig** ist.“

Verantwortungsbereich

LkSG Lieferketten



EU Richtlinienentwurf Value Chains



Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG

	Handeln im eigenen Geschäftsbereich	Handeln des unmittelbaren Zulieferers	Handeln des mittelbaren Zulieferers
Risikounabhängig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikomanagement ▪ Benennung einer verantwortlichen Person ▪ Jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse ▪ Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren ▪ Jährlicher, öffentlicher Bericht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren Personen zugänglich machen, die auf mgl. Verletzungen hinweisen können ▪ Jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren Personen zugänglich machen, die auf mgl. Verletzungen hinweisen können
Risiko einer Rechtsverletzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Präventionsmaßnahmen ▪ Grundsatzerkklärung über Menschenrechtsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Präventionsmaßnahmen 	<p><i>Nur bei Erlangung substantierter Kenntnis über eine mögliche Verletzung und jeweils Anlassbezogen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoanalyse ▪ Angemessene Präventionsmaßnahmen ▪ Konzept zur Verhinderung/Minimierung/Beendigung ▪ Ggf. Anpassung der Grundsatzerkklärung
Verletzung festgestellt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Abhilfemaßnahmen, die zur Beendigung der Verletzung im Inland und in der Regel zur Beendigung der Verletzung im Ausland führen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Abhilfemaßnahmen ▪ Konzept zur Beendigung oder Minimierung ▪ <i>Ultima ratio:</i> Abbruch der Geschäftsbeziehung 	

Sorgfaltspflichten im Rahmen des EU Richtlinienentwurfs

	Handeln im eigenen Geschäftsbereich	Direkte Geschäftsbeziehungen	Indirekte Geschäftsbeziehungen
Risikounabhängig	<ul style="list-style-type: none">▪ Integration der Sorgfaltspflicht in die gesamte Unternehmenspolitiken▪ Über eine Sorgfaltspflicht verfügen Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren▪ Jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen, Überwachung der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren Personen zugänglich machen, die auf mgl. Verletzungen hinweisen können▪ Risikoanalysen, Überwachung der Wertschöpfungskette	
Risiko einer Rechtsverletzung	<ul style="list-style-type: none">▪ Angemessene Präventionsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">▪ Angemessene Präventionsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">▪ Angemessene Präventionsmaßnahmen▪ Ggf. einen Vertrag mit einer indirekten Geschäftsbeziehung abschließen um Verhaltenskodex oder Präventionsplan einzuhalten
Verletzung festgestellt	<ul style="list-style-type: none">▪ Angemessene Abhilfemaßnahmen, die zur Beendigung der Verletzung oder ihrer Minimierung führen	<ul style="list-style-type: none">▪ Angemessene Abhilfemaßnahmen▪ Konzept zur Beendigung oder Minimierung▪ Suspendierung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung	

Sorgfaltspflichten im Rahmen des EU Richtliniengesetzes

	Unternehmen in Risikoanfälligen Branchen	Regulierte Finanzunternehmen
Risikounabhängig	<ul style="list-style-type: none">Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren Personen zugänglich machen, die auf mgl. Verletzungen hinweisen könnenRisikoanalyse nur betreffend schwerwiegend nachteiligen Auswirkungen die Branchenrelevant sindAusländische Unternehmen müssen eine juristische oder natürliche Person als ihren Bevollmächtigten benennen, die in einem der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, niedergelassen ist oder ihren Sitz hat	<ul style="list-style-type: none">Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren Personen zugänglich machen, die auf mgl. Verletzungen hinweisen könnenRisikoanalysen dürfen nur vor der Serviceleistung durchgeführt werden
Risiko einer Rechtsverletzung	<ul style="list-style-type: none">Angemessene Präventionsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">Angemessene PräventionsmaßnahmenSind nicht verpflichtet, einen Kredit, Darlehen oder andere Finanzdienstleistung zu kündigen, wenn davon auszugehen ist, dass dies dem Unternehmen, für das diese Dienstleistung erbracht wird, einen erheblichen Schaden zufügt
Verletzung festgestellt	<ul style="list-style-type: none">Angemessene AbhilfemaßnahmenKonzept zur Beendigung oder Minimierung Suspendierung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung	<ul style="list-style-type: none">Angemessene AbhilfemaßnahmenSuspendierung oder Abbruch der GeschäftsbeziehungSind nicht verpflichtet, einen Kredit, Darlehen oder andere Finanzdienstleistung zu kündigen, wenn davon auszugehen ist, dass dies dem Unternehmen, für das diese Dienstleistung erbracht wird, einen erheblichen Schaden zufügt

Rücksichtnahme auf KMU im EU Richtlinienentwurf

- Unternehmen **müssen kleine und mittlere Unternehmen**, mit denen sie **eine etablierte Geschäftsbeziehung** unterhalten, gezielt und angemessen **unterstützen**, wenn die **Einhaltung** des Verhaltenskodex oder des Präventionsplans **deren Grundlage gefährden würde**
- **Die Mitgliedstaaten können in Anbetracht** der Regeln für staatliche Beihilfen **KMU unterstützen**

Zuständige Behörden

LkSG

- Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung
 - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Für die Rechts- und Fachaufsicht
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
 - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

EU Richtlinienentwurf

- Für EU ansässige Unternehmen: zuständige Behörde im Land des **Firmensitzes**
- Für nicht EU ansässige Unternehmen: zuständige Behörde im Land der **Niederlassung**
 - wenn mehr als eine Niederlassung: wo der **größte Teil des Umsatzes** erzielt wurde
- Es können **eine oder mehrere** Aufsichtsbehörden Zuständigkeiten erhalten
 - Wenn es mehrere Aufsichtsbehörden gibt, müssen die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden klar definiert sein und eine effiziente und enge Zusammenarbeit bestehen
- Mitgliedsstaaten müssen der Kommission die zuständige Aufsichtsbehörde mitteilen

Europäisches Netzwerk der Aufsichtsbehörden

EU Richtliniendraft



- Das Netzwerk soll die **Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erleichtern**.
- Es soll zur Erleichterung der **Koordinierung und Angleichung der Praktiken** bei
 - der Regulierung,
 - Untersuchungen,
 - Sanktionen,
 - Aufsichtspraktiken und
 - Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden beitragen.
- Aufsichtsbehörden sollen sich hierdurch einander relevante **Informationen zur Verfügung stellen** und einander **Amtshilfe** leisten.
- In Fällen, in denen Zweifel an der Zuständigkeit bestehen, kann über das Netzwerk ein gemeinsamer Beschluss oder Austausch stattfinden.

Haftungsrisiken aus dem LkSG

Sorgfaltspflichten



- Keine Erfolgspflicht oder Garantiehaftung: sondern **Bemühenpflicht**
- **Keine zivilrechtliche Haftung**
- Risikomanagement muss **machbar und angemessen** sein

Angemessenheit



- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
- Einflussvermögen des Unternehmens
- zu erwartende **Schwere** der Verletzung, der **Umkehrbarkeit** der Verletzung, der **Wahrscheinlichkeit** der Verletzung
- Art des Verursachungsbeitrages

Sanktionen bei Verstößen



- **Ordnungswidrigkeit** bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzgl. des Verstößes
- Höhe des **Bußgeldes**: schwere Verstöße bis zu EUR 8 Millionen (natürliche Personen bis zu EUR 800.000)
- mittlere Verstöße bis zu EUR 5 Millionen (nat. Personen bis zu EUR 500.000)
- Durchschnittlicher Jahresumsatz von mehr als EUR 400 Millionen: bis zu 2% des weltweiten Konzernumsatzes
- bei Fahrlässigkeitsvorwurf die Hälfte (§17 Abs 2 OWiG)
- **Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge** bis zu drei Jahren bei rechtskräftiger Auferlegung einer Geldbuße von mindestens EUR 175.000

Haftungsrisiken aus dem EU Richtlinienentwurf

Sorgfaltspflichten



- **Zivilrechtliche Haftung** wenn Unternehmen Verpflichtungen nicht eingehalten haben (failure to comply) und daraus eine nachteilige Auswirkung passiert ist und zu Schaden geführt hat
- Haftungserleichterung im Falle von indirekten Geschäftspartnern

Sanktionen bei Verstößen



- Sanktionen sollen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein
- Bemühungen des Unternehmens die von ihm geforderten Abhilfemaßnahmen zu erfüllen, Investitionen und Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen um nachteilige Auswirkungen zu bewältigen sind zu berücksichtigen
- **Finanzielle Sanktionen** sollen sich **nach dem Umsatzabhängig sein**

Fazit

- Im **Anwendungsbereich** gelten beide Branchenübergreifend
 - Das LkSG nutzt nur **Schwellenwerte** und die **Tätigkeit in Deutschland**, Zurechnung der Tochtergesellschaft in die Arbeitnehmerzahl der Mutter
 - Der Richtlinienentwurf nutzt **Schwellenwerte, Umsatz und Branche** explizit mit ein
- Im LkSG werden **Lieferketten** mit einbezogen, im Richtlinienentwurf sind es **Wertschöpfungsketten**, dies erweitert die Aufsichts- und Sorgfaltspflichten
- Im LkSG wird von **Risiken** ausgegangen, im Richtlinienentwurf von **nachteiligen Auswirkungen**
- Die **Verbote und Gebote über Menschenrechtliche und Umweltbezogenen Risiken** der beiden Texte stimmen zum großen Teil überein, der **Richtlinienentwurf erweitert sie jedoch etwas**
 - Der Richtlinienentwurf verpflichtet, dass die **Geschäftsstrategie die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius** beabsichtigt
- Im Gegensatz zum LkSG sieht der **Richtlinienentwurf zivilrechtliche Haftung** vor

Baker McKenzie.

Die Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Berufsträger, der als Gesellschafter, führender Angestellter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2022 Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern

bakermckenzie.com